

Kulturamt Worms
Flurbereinigungs- und
Siedlungsbehörde

67549 Worms, 26.11.1996
Brucknerstraße 5
Tel.: 06241/5040
Fax: 06241/504-444

Az.: 534-03-5504

1 Das Kulturamt Worms erläßt als Flurbereinigungsbehörde folgenden

B e s c h l u ß

1.1 Anordnung des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens
Finkenbach-Gersweiler (Ortslage), Donnersbergkreis

Für die Ortslage Finkenbach-Gersweiler einschließlich bestimmter Ortsrandbereiche wird nach § 86 Abs. 1 Nr. 1 des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. August 1994 (BGBl. I S. 2187), ein vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren zur Förderung der Landentwicklung angeordnet.

1.2 Flurbereinigungsgebiet

Das Flurbereinigungsgebiet wird wie folgt festgestellt:

Gemarkung Finkenbach-Gersweiler

Flurst.-Nrn. 1 -40/3, 40/6 - 41/2, 59 - 71, 82, 83/1, 222, 1063 - 1210, 1224 - 1250/1, 1401/4, 1415 - 1429, 1429/3, 1673 - 1690/4, 2024, 2084 - 2089/1, 2119, 2120/2, 2120/3, 2131 - 2283, 2284/3 - 2301/2, 2301/4 - 2327, 2434 - 2439/4, 2661, 2661/2, 2663, 2667 - 2673, 2676 - 2678, 2693, 2701, 2704 - 2710, 2716 - 2716/4, 2786, 3191 - 3201/5, 3270, 3330, 3331 und 3332/5 - 3334.

1.3 Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der im Flurbereini-
gungsgebiet liegenden Grundstücke (die Teilnehmer) bilden
die

"Teilnehmergeinschaft
der Flurbereinigung Finkenbach-Gersweiler (Ortslage)".

Die Teilnehmergeinschaft ist eine Körperschaft des öf-
fentlichen Rechts (§ 16 FlurbG) und hat Ihren Sitz in Fin-
kenbach-Gersweiler; sie entsteht mit dem Erlaß dieses Be-
schlusses.

1.4 Auslegung des Beschlusses mit Gründen und der Gebietskarte:

Je eine Ausfertigung diese Flurbereinigungsbeschlusses mit
den Gründen und der Gebietskarte liegen, vom ersten Tag
seiner öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet, einen
Monat lang zur Einsichtnahme der Beteiligten aus bei:

der Ortsgemeindeverwaltung in 67822 Finkenbach-Gersweiler

2 Anmeldung unbekannter Rechte

Innerhalb von 3 Monaten nach der öffentlichen Bekanntma-
chung dieses Beschlusses sind Rechte, die aus dem Grundbuch
nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurberei-
nigungsverfahren berechtigen, bei der Flurbereinigungsbe-
hörde, dem

Kulturamt Worms
Brucknerstraße 5
67549 Worms

anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§§ 6, 10 und 14 FlurbG).

Der Inhaber eines vorgenannten Rechts muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber diese Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes (Flurbereinigungsbeschlusses) zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 FlurbG).

3 Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung, Ordnungswidrigkeiten

3.1 Um den ungehinderten Fortgang des Flurbereinigungsverfahrens zu gewährleisten, gelten von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des noch aufzustellenden Flurbereinigungsplanes die folgenden Einschränkungen des Eigentums (§ 34 FlurbG):

3.1.1 Änderungen in der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur vorgenommen werden, wenn sie zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.

3.1.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen - unabhängig von der Genehmigungsbedürftigkeit nach anderen gesetzlichen Bestimmungen - nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.

3.1.3 Baumgruppen, einzelne Bäume, Feld- und Ufergehölze, Hecken, Obstbäume und Beerensträucher dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange - insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege - nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.

- 3.2 Sind entgegen den Vorschriften zu Nummern 3.1.1 und 3.1.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.
- 3.3 Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift zu Nummer 3.1.3 vorgenommen worden, so muß die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.
- 3.4 Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften zu Nummern 3.1.2 und 3.1.3 sind Ordnungswidrigkeiten, die mit Geldbuße geahndet werden können (§ 154 FlurbG). Die Bußgeldbestimmungen des Landespflegegesetzes bleiben unberührt.

G r ü n d e

Das Flurbereinigungsgebiet umfaßt im wesentlichen die Ortslage von Finkenbach-Gersweiler. Der Gemeinderat von Finkenbach-Gersweiler hat, gestützt auf einen Gemeinderatsbeschuß vom 09.08.1993, beantragt, in der Ortslage ein Flurbereinigungsverfahren durchzuführen.

Zweck des Verfahrens ist die Förderung der Landentwicklung.

Finkenbach-Gersweiler ist seit dem Jahre 1992 anerkannte Dorferneuerungsgemeinde. In einem Dorferneuerungskonzept hat die Gemeinde eine Vielzahl von Entwicklungsmöglichkeiten wie z.B. die Verbesserung der unzureichenden Verkehrsverhältnisse aufgezeigt. Die beabsichtigten örtlichen und privaten Maßnahmen können im Rahmen der Dorfflurbereinigung durch eine entsprechende Bodenordnung tlw. unterstützt werden.

Im Zusammenhang damit sollen auch die Produktions- und Arbeits-

bedingungen in der Landwirtschaft verbessert werden. Im Flurbereinigungsgebiet befinden sich die Hofstellen mehrerer landwirtschaftlicher Betriebe, die zum Teil beengt und schlecht erschlossen sind. Durch eine Regulierung der Grundstücksgrenzen und eine Verbesserung der Erschließung können die Haus- und Hofgrundstücke zweckmäßiger gestaltet werden.

Die Förderung der im Dorferneuerungskonzept vorgegebenen Ziele der Landentwicklung und im Gefolge davon die Realisierung bestimmter Agrarstrukturverbesserungsmaßnahmen können in einem Verfahren nach § 86 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG erreicht werden.

Die Flurbereinigung ist so abgegrenzt, daß der Zweck der Flurbereinigung möglichst vollkommen erreicht wird.

Die Flurbereinigung liegt im Interesse der Beteiligten, da sie erheblich zur allgemeinen Landentwicklung beiträgt. Sie macht die Gemeinde für die verbleibenden landwirtschaftlichen Betriebe, für Wohn- und Gewerbezwecke sowie für den Fremdenverkehr attraktiver. Sie führt zu einer Wertsteigerung des Grundeigentums.

Die am Flurbereinigungsverfahren Finkenbach-Gersweiler (Ortslugé) voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer sind vom Kulturamt Worms in einer Aufklärungsversammlung am 25. November 1996 über das geplante Flurbereinigungsverfahren und dessen Durchführung unter Berücksichtigung der voraussichtlich hierfür entstehenden Ausführungskosten und deren Finanzierung eingehend unterrichtet worden.

Die landwirtschaftliche Berufsvertretung, die Kreisverwaltung Donnersbergkreis, die Verbandsgemeinde Winnweiler sowie die übrigen nach den Verwaltungsvorschriften bestimmten Behörden und Organisationen wurden gehört.

Damit sind die Voraussetzungen des § 5 FlurbG erfüllt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem ersten Tag seiner öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Kulturamt Worms
Brucknerstr. 5
67549 Worms

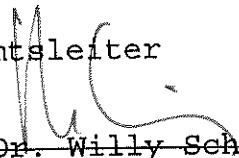
oder bei der

Bezirksregierung Rhein Hessen-Pfalz
Friedrich-Ebert-Str. 14
67433 Neustadt a.d. Weinstraße

einzulegen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei einer der o.g. Stellen eingegangen ist.

Der Amtsleiter


~~gez. Dr. Willy Schuy~~

Ltd. Regierungsdirektor